

## Lösungsskizze zu Klausur 2

### Fall 1

#### A.) Anspruch des H gegen D auf Lieferung von 10 Heuballen aus § 433 I BGB

##### **I. Anspruch entstanden**

*Anspruchsvoraussetzung: wirksamer Kaufvertrag zwischen H und D gemäß § 433 I BGB*

Vertragsschluss: Zwei inhaltlich übereinstimmende und aufeinander bezogene Willenserklärungen (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB)

1 BE

Hinweis: *Volle Punktevergabe auch wenn die §§ 145, 147 BGB nicht genannt werden.*

##### 1. Angebot § 145 BGB

**Definition Angebot:** einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet und so formuliert ist, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann

1 ZBE

**Definition Willenserklärung:** Äußerung, die auf Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist

1 ZBE

**Bearbeitervermerk:**

*Wer die verwendeten Begriffe definiert erhält jeweils 1 Zusatz BE (ZBE).*

**Subsumtion:** Bitte des H um Lieferung von 10 Heuballen (+)

1 BE

##### 2. Annahme durch D § 147 II BGB

**Definition Annahme:** einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf die Bejahung des Angebots gerichtet ist.

**Bearbeitervermerk:**

*Wer die verwendeten Begriffe definiert, erhält jeweils 1 Zusatz BE (ZBE).*

1 ZBE

**Subsumtion:** D ist einverstanden und sagt die Heulieferung zum 16.12.2010 zu.

1 BE

##### 3. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des H gegen D auf Lieferung der 10 Rundballen Heu ist aufgrund des wirksamen Kaufvertrages gemäß § 433 I BGB entstanden.

##### **II. Anspruch untergegangen?**

Fraglich ist, ob dieser Anspruch inzwischen untergegangen ist.

1.) § 275 I BGB

Der Anspruch des H könnte aufgrund des Ausschlusses der Leistungspflicht nach § 275 BGB untergegangen sein.

*a.) § 275 I BGB (echte Unmöglichkeit)*

Fraglich ist, ob die Erfüllung der Leistung für den Schuldner oder Jedermann unmöglich ist.

1 ZBE

Aufgrund des einsatzbereiten LKW mit Raupenantrieb ist es dem Schuldner D möglich, die geschuldete Lieferung zu erbringen. Die Leistung ist auch nicht für Jedermann unmöglich, da auch Z leisten kann. → (-)

1 ZBE

**Bearbeitervermerk:**

*Wer § 275 I BGB prüft, erhält bis zu 2 Zusatz BE (ZBE). Falls § 275 I BGB nicht geprüft und gleich mit § 275 II BGB begonnen wird, soll dies nicht zu Punktabzug führen.*

*b.) § 275 II BGB (praktische Unmöglichkeit)*

§ 275 II BGB gewährt dem Schuldner D unter Umständen ein Leistungsverweigerungsrecht. Dies ist der Fall, wenn die Leistung theoretisch noch erbringbar ist aber einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers. Hierbei sind der Inhalt des Schuldverhältnisses, das Gebot von Treu und Glauben sowie der Umstand zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

2 BE

Nötig ist also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung:

*Leistungsinteresse des Gläubigers*

H ist in einer Notlage: Die Straßen sind für normale Fahrzeuge unpassierbar und die Heuvorräte gehen zur Neige. H's Tiere könnten in absehbarer Zeit verhungern.

1 BE

*Aufwand des Schuldners*

Der Raupen-LKW, mit dem ein Durchkommen trotz der verschneiten Straßen möglich ist, verbraucht 100 l auf 100 km. D müsste für nur 40 € Gewinn insgesamt 20 km durch den Schnee fahren.

1 BE

*(P) grobes Missverhältnis ?*

mögliche Argumentation:

7 BE

pro

- D hat die erschwerten Wetterbedingungen nicht verschuldet.
- 40 € Gewinn sind für eine Fahrt von 20 km (Hin und zurück) durch sibirische Straßenverhältnisse nicht besonders viel.

contra

- Eine Leistung ist für D aufgrund des Raupen-LKW faktisch möglich.
- Es gilt der Grundsatz, dass man Verträge einhalten muss (Pacta servanda sunt.).
- D würde bei Leistung trotzdem noch (wenn auch weniger) einen Gewinn in Höhe von 40 € erwirtschaften. Die Fahrt von 20 km erscheint in diesem Rahmen noch als zumutbar.
- Das Risiko einer erschwerten Lieferung fällt nach der Vereinbarung mit H in die Sphäre des D, da eine Bringschuld vereinbart wurde und im Dezember damit gerechnet werden muss, dass sich die Wetterverhältnisse verschlechtern.
- Eine anderweitige Lieferung – z.B.: aus der Luft – stellt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für H dar.
- Statt die Leistung aus Bequemlichkeit und Geiz zu verweigern, hätte D seine Situation gegenüber H offen legen und eine Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB ersuchen können. Diesen Versuch einer Anpassung des Vertrages hat D nicht unternommen, was nicht zum Nachteil des H wirken soll.

Ergebnis daher (-)

### **III. Anspruch durchsetzbar**

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist H's Anspruch auch durchsetzbar.

### **IV. Ergebnis**

H hat gegen D einen Anspruch auf Lieferung von 10 Heuballen aus § 433 (1) BGB.

#### **Bearbeitervermerk:**

*Ausschlaggebend ist hier die Fähigkeit zu einer gelungenen Argumentation. Selbstverständlich müssen nicht alle der hier vorgestellten Argumente wiedergegeben werden.*

*Das alternative Ergebnis eines Leistungsverweigerungsrechtes aus § 275 II BGB ist bei entsprechend guter Argumentation jedoch ebenso gut vertretbar.*

*Gleiches gilt für denjenigen, der sich aufgrund der vorliegenden Argumente für einen Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 313 BGB ausspricht, ohne § 275 II BGB zu prüfen.*

### **B.) Anspruch des H gegen D auf Schadensersatz in Höhe von 300,00 € aus § 280 I BGB i.V.m. § 280 II und § 286 BGB**

#### **I. Anspruch entstanden**

Nach § 280 I BGB i.V.m. § 280 II und § 286 BGB hat H Anspruch auf Schadensersatz, wenn D trotz eines wirksamen, fälligen und durchsetzbaren Anspruchs nicht geleistet hat und sich in Schuldnerverzug befand. Darüber hinaus müsste H ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein.

1 BE

<u>1. Schuldverhältnis</u>	1 BE
Kaufvertrag (+)	
<u>2. Pflichtverletzung</u>	
<i>Nichtleistung trotz eines wirksamen, fälligen und durchsetzbaren Anspruchs</i>	
Laut Sachverhalt hat D nicht geleistet. H's Anspruch auf Lieferung von 10 Rundballen Heu gemäß 433 I, 1 BGB ist wie bereits festgestellt fällig und durchsetzbar → (+)	1 BE
<u>3. Schuldnerverzug gem. § 286 BGB</u>	
a.) <i>Nichtleistung</i> (+)	1 BE
b.) <i>Mahnung</i> (-)	1 BE
aber Entbehrlichkeit der Mahnung gem. § 286 II Nr. 1 ?	
Voraussetzung ist die Vereinbarung einer Leistungszeit nach dem Kalender hier: vertragliche Vereinbarung des 16.12.2011, Leistung zwar nachholbar daher keine Unmöglichkeit aber vertraglich wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung zur vereinbarten Zeit besonders wichtig ist (relatives Fixgeschäft, § 323 II Nr. 2 BGB)	2 BE
<b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Wer das Vorliegen eines relativen Fixgeschäftes kurz erwähnt und § 323 II Nr. 2 BGB nicht vergisst, erhält 1 Zusatz BE (ZBE)</i>	1 ZBE
Entbehrlichkeit der Mahnung daher (+)	1 BE
c.) <i>keine Verzug ohne Verschulden nach § 286 IV BGB</i>	
Vertretenmüssen des Verzugs, Erfordernis des Verschuldens, §§ 276 ff. BGB nach § 276 I BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit	1 BE
D verweigert bewusst und gewollt die fällige und einredefreie Lieferung, daher Vorsatz(+)	1 BE
D hat die Leistungsverzögerung zu vertreten	
d.) <i>Zwischenergebnis</i> Schuldnerverzug des D liegt vor.	
<u>4.) Vertretenmüssen gem. § 280 I S. 2 BGB</u>	
Nach § 276 BGB hat D Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten Vermutung zum Nachteil des D gemäß § 280 I S. 3 BGB	1 BE
D hat zwar das schlechte Wetter nicht verschuldet, allerdings obliegt ihm dennoch die Pflicht zur Leistung, da ein Ausschluss der Leistungspflicht - wie oben geprüft - nicht gegeben ist. D wusste, dass er in der Lage war, das Heu zu liefern. Er hielt dies fälschlicherweise lediglich für nicht zumutbar. Dass er dennoch zur Lieferung verpflichtet	

<p>war, hätte er aus dem ihm bekannten Sachverhalt auch aus seiner Laiensphäre heraus erkennen müssen, insbesondere weil Verträge grundsätzlich einzuhalten sind. Der Irrtum über die Zumutbarkeit vermag eine Haftung hier nicht auszuschließen. D trifft demnach mindestens Fahrlässigkeit.</p> <p><b>Bearbeitervermerk:</b>  <i>Wer so ausführlich argumentiert erhält bis zu 2 Zusatz BE (ZBE).  Selbstverständlich ist mit guter Argumentation auch das Gegenteil vertretbar.</i></p>	<p>2 ZBE</p>
<p>Verschulden und somit Vertretenmüssen gem. § 280 I S. 2 BGB i.V.m. 276 I BGB (+)</p>	<p>1 BE</p>
<p><u>5.)Schaden</u>  Dem H müsste zudem ein Schaden entstanden sein und die oben festgestellte Leistungsverzögerung müsste für diesen Schaden kausal sein.</p>	<p>1 BE</p>
<p><b>Definition: Schaden</b>  Ein Schaden ist ein unfreiwilliges Vermögensopfer.</p> <p><b>Bearbeitervermerk:</b>  <i>Wer den verwendeten Begriff definiert erhält 1 Zusatz BE (ZBE).</i></p>	<p>1 ZBE</p>
<p>H musste für die Lieferung durch Z 300 € mehr bezahlen.</p> <p>Nach § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution). Bei rechtzeitiger Lieferung durch D hätte H nicht die um 300 € teureren Dienste des Z in Anspruch nehmen müssen. Da die rechtzeitige Lieferung durch D nicht nachholbar ist, hat D dem H den entstandenen Schaden gemäß § 251 I BGB in Geld zu ersetzen.</p>	<p>2 BE</p>
<p><b>II. Anspruch nicht untergegangen / Anspruch durchsetzbar</b>  Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist H's Anspruch nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p>	
<p><b>III. Ergebnis</b>  H kann von D Schadensersatz in Höhe von 300 € verlangen.</p> <p><b>Bearbeitervermerk:</b>  <i>Als Anspruchsgrundlage soll auch § 280 I, III i.V.m. § 281 BGB akzeptiert werden.</i></p> <p><b>Bearbeitervermerk:</b>  <i>Falls der Bearbeiter unter A. ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II bejaht, ist folgerichtige Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz § 280 I, III i.V.m. § 283 BGB. Wer dieser Alternativlösung folgt, soll hiervon keine Nachteile haben.</i></p>	
<p><b>Alternativ: Anspruch des H gegen D auf Schadensersatz in Höhe von 300,00 € aus § 280 I, III, i.V.m. § 283 BGB</b></p>	

## **I. Anspruch entstanden**

### 1. Schuldverhältnis

Kaufvertrag (+)

### 2. Pflichtverletzung

*Nichtleistung*

Laut Sachverhalt hat D nicht geleistet.

### 3. Leistungsbefreiung gem. § 275 BGB nach Vertragsschluss

§ 275 II BGB,

verschlechterte Wetterbedingungen sind nach Vertragsschluss eingetreten

### 4.) Vertretenmüssen gem. § 280 I S. 2 BGB

Nach § 276 BGB hat D Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten

Vermutung zum Nachteil des D gemäß § 280 I S. 3 BGB

D hat zwar das schlechte Wetter zwar nicht verschuldet, allerdings fällt dieses trotz des Leistungsverweigerungsrechtes nach § 275 II BGB in seine Risikosphäre, da H und D eine Bringschuld vereinbart haben.

#### **Bearbeitervermerk:**

*Selbstverständlich ist mit guter Argumentation auch das Gegenteil vertretbar und das schlechte Wetter als höhere Gewalt wertbar, dass auch trotz der vereinbarten Bringschuld nicht D's Risikosphäre unterfällt.*

### 5.) Schaden

Dem H müsste zudem ein Schaden entstanden sein und die oben festgestellte Leistungsverzögerung müsste für diesen Schaden kausal sein.

#### **Definition: Schaden**

Ein Schaden ist ein unfreiwilliges Vermögensopfer.

#### **Bearbeitervermerk:**

*Wer den verwendeten Begriff definiert erhält 1 Zusatz BE (ZBE).*

H musste für die Lieferung durch Z 300 € mehr bezahlen.

Nach § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution). Bei rechtzeitiger Lieferung durch D hätte H nicht die um 300 € teureren Dienste des Z in Anspruch nehmen müssen. Da die rechtzeitige Lieferung durch D nicht nachholbar ist, hat D dem H den entstandenen Schaden gemäß § 251 I BGB in Geld zu ersetzen.

## **II. Anspruch nicht untergegangen / Anspruch durchsetzbar**

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist H's Anspruch nicht untergegangen und auch durchsetzbar.

### III. Ergebnis

H kann von D Schadensersatz in Höhe von 300 € verlangen.

#### Gutachtenstil (einschließlich Gliederung und Anspruchsaufbau)

**Bearbeitervermerk:**

*Die 1 BE erhält wer überhaupt Gutachtenstil verwendet und gliedert. Ist der Gutachtenstil und der Anspruchsaufbau gut gelungen können bis zu 2 Zusatz BE vergeben werden.*

1 BE

2 ZBE

---

**30 BE**  
und  
**11**  
**ZBE**

#### Fall 2

**Anspruch des F gegen E auf Schadensersatz i.H.v. 200 € aus § 280 I BGB i.V.m. § 437 Nr. 3 BGB**

#### **I. Anspruch entstanden**

F hat gegen E einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 200 €, wenn die Waschmaschine bei Gefahrenübergang mangelhaft war und E dadurch schuldhaft eine

Pflicht aus dem Kaufvertrag mit F verletzt hat, wodurch F ein entsprechend hoher Schaden entstanden sein müsste.	1 BE
<u>1. Schuldverhältnis</u>	
Kaufvertrag, laut Sachverhalt, (+)	1 BE
→ Es kann erwähnt werden, dass es sich hierbei um einen Verbrauchsgüterkauf nach § 474 ff. BGB handelt. Das ist hier aber nicht fallentscheidend, weil keine der dort geregelten Sonderbestimmungen benötigt wird.	
<b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Wer das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 474 ff. BGB erwähnt und auch §§ 13 und 14 BGB nicht vergisst erhält 2 Zusatz BE (ZBE).</i>	2 ZBE
<u>2. Sachmangel</u>	
Leistungspflicht nach § 433 I, 2 BGB: Lieferung einer mangelfreien Sache	
Sachmangel gem. § 434 BGB?	1 BE
Vereinbarte Beschaffenheit nach § 434 I, 2 BGB? (-) F und E haben bezüglich der Waschmaschine keine Beschaffenheit vereinbart	1 BE
Vorausgesetzte Beschaffenheit nach § 434 I, 2 Nr.1 BGB? Dafür dass F und E eine bestimmte Beschaffenheit (konkludent) vorausgesetzt haben, liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte	
<b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Dies hinsichtlich der Unversehrtheit des Abflussschlauches anzunehmen, wäre jedoch vertretbar.</i>	1 BE
Gewöhnliche Beschaffenheit nach § 434 I, 2 Nr. 2 BGB (+) Es gehört zur gewöhnlichen Beschaffenheit einer Waschmaschine, dass der Abflussschlauch unversehrt ist.	
<u>3. bei Gefahrenübergang</u>	
Nach § 434 I, 1 BGB muss die Waschmaschine bei Gefahrenübergang mangelfrei gewesen sein.	1 BE
Hier geschah der Gefahrenübergang gemäß § 446, 1 BGB durch Übergabe der Waschmaschine von E an F. Zu diesem Zeitpunkt war der Schlauch bereits beschädigt.	1 BE
Der Mangel lag bei Gefahrenübergang vor.	1 BE
Der Mangel – Riss im Abflussschlauch – war jedoch kaum sichtbar. Insoweit liegt hier ein Fall von § 476 BGB vor, was aber nicht erwähnt werden muss, da die Beweislast eine prozessuale Frage ist.	

<p style="text-align: center;"><b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Wer § 476 BGB kurz erwähnt erhält 1 Zusatz BE.</i></p>	1 ZBE
<p><u>4. Pflichtverletzung</u> Die fehlende Mangelfreiheit der Waschmaschine (Riss im Schlauch) stellt gleichzeitig eine Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung gemäß § 433 I, 2 BGB und § 280 I, 1 BGB dar. Insoweit kann nach oben verwiesen werden.</p>	1 BE
<p><u>5. Fristsetzung</u> Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung bezüglich der Waschmaschine) ist hier nicht nötig, da sie nicht zur Wiederherstellung der zerstörten Comicsammlung führen würde.</p>	2 ZBE
<p style="text-align: center;"><b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Wer dies so darstellt erhält 2 Zusatz BE.</i></p>	2 ZBE
<p><u>6. Vertreten müssen</u> Gemäß § 280 I, 2 BGB müsste E die Zerstörung der Comicsammlung zu vertreten haben.</p>	1 BE
<p>Nach § 276 BGB hat E Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. E selbst hat die Waschmaschine jedoch nicht beschädigt und somit den Mangel am Schlauch auch nicht verschuldet.</p>	1 BE
<p>Vielmehr hat M infolge leichter Fahrlässigkeit den Abflussschlauch der Waschmaschine beschädigt und so den Mangel gemäß § 276 BGB verschuldet.</p>	1 BE
<p>Fraglich ist, ob E sich dieses Verschulden seines Mitarbeiters M zurechnen lassen muss. Dies ist gemäß § 278 BGB der Fall, wenn M als Erfüllungsgehilfe des E tätig war.</p>	1 BE
<p>Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.</p>	1 BE
<p>E schuldete dem F die Übereignung und Übergabe einer mangelfreien Waschmaschine in dessen Wohnung gemäß § 433 I BGB. Hierbei bediente sich E der Hilfe des M, indem M beim Hochtragen der Maschine half. M wurde folglich im Pflichtenkreis des E tätig und war somit auch E's Erfüllungsgehilfe.</p>	1 BE
<p>Folglich muss sich E das Verschulden seines Mitarbeiters M gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. E hat die Zerstörung der Comicsammlung zu vertreten.</p>	1 BE
<p><u>7. Schaden</u></p>	
<p>Dem F müsste zudem ein Schaden entstanden sein und die oben festgestellte Pflichtverletzung müsste für diesen Schaden kausal sein.</p>	1 BE
<p>Die zerstörte Comicsammlung hatte einen Wert von 200 €.</p>	

<p>Nach § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution). Bei Lieferung einer mangelfreien Waschmaschine wäre die Comicsammlung nicht zerstört worden. E hat dem F den entstandenen Schaden gemäß § 249 II, 1 BGB in Geld zu ersetzen.</p>	<p>2 BE</p>
<p><b>II. Anspruch nicht untergegangen / Anspruch durchsetzbar</b> Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist F's Anspruch nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p>	
<p><b>III. Ergebnis</b> F kann von E Schadensersatz in Höhe von 200 € verlangen.</p>	
<p><b>Gutachtenstil (einschließlich Gliederung und Anspruchsaufbau)</b></p>	<p>1 BE</p>
<p><b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Die 1 BE erhält wer überhaupt Gutachtenstil verwendet und gliedert. Ist der Gutachtenstil und der Anspruchsaufbau gut gelungen können bis zu 2 Zusatz BE vergeben werden.</i></p>	<p>2 ZBE</p>
	<p><b>20 BE</b> und <b>7 ZBE</b></p>
<p><b>Fragenteil</b></p>	
<p><b><u>A.) Frage 1</u></b></p>	
<p>§ 280 I BGB und § 311a II BGB</p>	<p>2 BE</p>
<p><b><u>B.) Frage 2</u></b></p>	
<p>Ja. §325 BGB.</p>	

**C.) Frage 3**

Ab Gefahrenübergang nach §§ 434, 437, 446 bzw. 447 BGB. § 434 BGB muss auf jeden Fall genannt werden. Außerdem § 446 oder § 447 BGB.

2 BE

2 BE

**D.) Frage 4**

Grund ist das **Recht** des Schuldners / Verkäufers **zur zweiten Andienung** und das man Verträge einhalten muss (**pacta sunt servanda**).

2 BE

Beispiele für die Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung im Kaufrecht

Eine Nachfristsetzung ist ausnahmsweise in den Fällen des **§440** sowie **der §§ 281 II und 323 II i.V.m. § 437 BGB** entbehrlich.

4 BE

Auch in folgenden Fällen ist das Setzen einer Nachfrist nicht notwendig:

- Schadensersatz bei Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB: **§ 283 i.V.m. §§ 280 I, III und 437 Nr.3 BGB.**
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle von Schadensersatz bei Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB: **§ 284 i.V.m. §§ 283, 280 I, III und 437 Nr. 3 BGB.**
- Wahlweise Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle von Schadensersatz statt der Leistung bei anfänglichem Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB: **§ 311a II i.V.m. § 437 Nr. 3 BGB.**
- Rücktritt bei Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB: **§ 323 I i.V.m. §§ 326 V und 437 Nr.2 BGB.**
- Minderung bei Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB: **§ 441 i.V.m. §§ 326 V, 323 und 437 Nr. 2 BGB.**

**Bearbeitervermerk:**

*Für jedes der zwei Beispiele sind samt Erläuterung 2 BE zu vergeben.*

*Wird ein weiteres Beispiel erläutert, können bis zu 2 Zusatz BE vergeben werden.*

2 ZBE

**E.) Frage 5**

Der Verbrauchsgüterkauf ist in § 474 ff. BGB geregelt und in § 474 I, 1 BGB legal definiert. Er wurde im Rahmen der Schuldrechtsreform aufgrund der europäischen Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf im Jahre 2002 in das BGB aufgenommen.

Die Begriffe des Verbrauchers und des Unternehmers sind in §§ 13 und 14 BGB geregelt.

Ziel ist es die Verbraucher gegenüber den in der Regel geschäftserfahreneren

<p>Unternehmern zu schützen.</p> <p>So ist es dem Unternehmer nach § 475 I BGB nicht möglich, vor Mitteilung des Mangels durch Individualvereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers von dort aufgezählten wesentlichen Schutzvorschriften des Kaufrechts abzuweichen. Dies gilt erst recht für Umgehungsversuche durch AGB.</p> <p>Wichtig ist die Regelung in § 474 II wonach der Verbraucher im Rahmen der Nachlieferung keine Nutzungen herausgeben oder hierfür Wertersatz leisten muss. Auch gelten § 445 BGB und § 447 BGB – Gefahrenübergang beim Versandungskauf – beim Verbrauchsgüterkauf nicht.</p> <p>Nach § 475 II BGB kann die Verjährungsfrist vor Mitteilung des Mangels bei neuen Sachen nicht unter 2 Jahre und bei gebrauchten Sachen nicht unter 1 Jahr ermäßigt werden.</p> <p>Ein wichtiges Anliegen war dem Gesetzgeber eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Verbrauchers nach § 476 BGB. Diese wurde durch die Rechtsprechung des BGH – Stichwort „Grundmangel“ - jedoch empfindlich eingeschränkt.</p> <p>Die Privilegierung des Verbrauchers wird durch die Regressmöglichkeiten der Unternehmer gegenüber seinem Lieferanten nach § 478 f. BGB flankiert.</p>	6 BE
<p><b>Ein Beispiel:</b> Fred kauft sich im Elektrofachgeschäft Uranus einen Laptop.</p>	2 BE
<p style="text-align: center;"><b>Bearbeitervermerk:</b> <i>Für die Erläuterung und die Ausführungen über die Vorteile des Käufers gibt es 6 BE's. Für das Beispiel gibt es 2 BE's. Wer die Aufgabe gut löst kann bis zu 2 Zusatz BE (ZBE) erhalten.</i></p>	2 ZBE
<p><b><u>Zusatzfrage</u></b></p> <p>Dies erfolgt nach § 326 II BGB, welcher die Erhaltung des Gegenleistungsanspruches regelt.</p> <p>I. § 326 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz BGB</p> <p>Nach § <b>326 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz BGB</b> behält der Schuldner dann den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Gläubiger allein oder weit überwiegend für den Umstand verantwortlich ist, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht.</p> <p>Nach § <b>446 BGB</b> verschärft sich die Haftung des Käufers mit der Übergabe der verkauften Sache dahingehend, dass er nun auch für den zufälligen Untergang der Kaufsache haftet.</p> <p>Nach § <b>447 Absatz 1 BGB</b> hat der Gläubiger einer Schickschuld bereits ab der Übergabe</p>	3 ZBE

<p>der Sache durch den Schuldner an die Transportperson den zufälligen Untergang dieser Sache zu vertreten.</p> <p>II. § 326 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz BGB</p> <p>Nach § 326 Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz BGB behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung auch dann, wenn der Gläubiger im Annahmeverzug ist und der Schuldner den leistungsbefreienden Umstand nach § 275 BGB nicht zu vertreten hat.</p> <p>Der Annahmeverzug ist in §§ 293 ff. BGB geregelt. Danach kommt der Gläubiger grundsätzlich dann in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Eine der wichtigsten Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ist § 300 Abs. 1 BGB. Hiernach wird der Schuldner in seiner Haftung gegenüber § 276 BGB privilegiert und haftet nur noch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.</p>	<p>3 ZBE</p> <hr/> <p><b>20 BE</b> und <b>10 ZBE</b></p>
	<p><b><u>70 BE</u></b> <b><u>und</u></b> <b><u>28 ZBE</u></b></p>

1,0	= 66 – 70 BE
1,3	= 61 – 65 BE
1,7	= 58 – 60 BE
2,0	= 55 – 57 BE
2,3	= 52 – 54 BE
2,7	= 49 – 51 BE
3,0	= 45 – 48 BE
3,3	= 41 – 44 BE
3,7	= 36 – 40 BE
4,0	= 30 – 35 BE
5,0	= 0 – 29 BE